

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



14.06.2010

Daueremission Erste Group Währungs Garant Plus

(Serie 38)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.10.2009 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Währungs Garant Plus |
| 2. Seriennummer: | 38 |

- | | |
|--------------------------------|--|
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 5. Ausgabekurs: | Anfänglich 100 Prozent des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 6. Ausgabeaufschlag: | 3,00 % |
| 7. Festgelegte Stückelung(en): | EUR 1.000,- |
| 8. (i) Begebungstag: | 13.07.2010 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 9. Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 10 Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11 Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 12 Nullkupon-Schuldverschreibung: | Anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|------------------------|--|
| 13 Fälligkeitstag: | 13.07.2015 |
| 14 Rückzahlungsbetrag: | <p>Die Tilgung erfolgt auf Basis der Wertentwicklung eines Währungskorbes („Performance“), der sich aus den 4 gleichgewichteten Basiswertkomponenten (siehe unten) zusammensetzt.</p> <p>Bei einer positiven Wertentwicklung des Währungskorbes während des Beobachtungszeitraumes ist der Tilgungskurs 100% plus der in Prozent berechneten, positiven Wertentwicklung, wobei der Tilgungskurs jedenfalls mindestens 132 % (32% Minimalverzinsung) beträgt. <u>Eine positive Entwicklung des Währungskorbes entspricht dabei einer Abwertung des Euro gegenüber den Referenzwährungen AUD, NOK, CAD und CHF</u></p> |

Entwickelt sich der Währungskorb während des Beobachtungszeitraumes negativ (gewinnt also der Euro relativ zum Währungskorb an Wert), dann werden die Schuldverschreibungen zum Minimalwert von 100% getilgt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht der Festgelegten Stückelung mal dem Tilgungskurs (TK) und wird gemäß folgender Berechnungsformel bestimmt:

Wenn die Performance größer als 0 ist:

$$TK = 100\% + \text{MAX}(Performance; 32\%)$$

Wenn die Performance kleiner oder gleich 0 ist:

$$TK = 100\%$$

Die Wertentwicklung des Währungskorbes (Performance) errechnet sich als gleichgewichteter Durchschnittswert der vier Währungspaare während des Beobachtungszeitraumes.

Die Wertentwicklung des Währungskorbes wird folgenderweise ermittelt:

$$Performance = 1 - \sum_{i=1}^4 w_i * \frac{Basiswert_{i,Beobachtungstag}}{Basiswert_{i,Kursfixierungstag}}$$

Die Gewichtung w_i entspricht einem Viertel (1/4)

Die Minimalverzinsung wurde am 09.06.2010 von der Berechnungsstelle mit 32 % fixiert.

- | | | |
|-------|---|---|
| 15 | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
| 16 | Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung. |
| (i) | Basiswert(e): | <p>Im Basiswert-Korb befinden sich vier Währungspaare EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD, EUR/CHF (Basiswertkomponenten):</p> <p>EUR: Euro
 AUD: Australische Dollar
 NOK: Norwegische Kronen
 CAD: Kanadische Dollar
 CHF: Schweizer Franken</p> <p>Die EUR/AUD Rate, die EUR/NOK Rate, die EUR/CAC Rate und die EUR/CHF Rate werden auf Basis des von der Festsetzungsstelle festgestellten Nachmittagsfixing, wie sie auf der entsprechenden, in der Tabelle genannten Seite der Informationsquelle Reuters („Informationsquelle“) angezeigt wird, ermittelt</p> |
| (ii) | Rückzahlung physische Lieferung: | durch Nicht anwendbar |
| (iii) | Bewertungstag, Bewertungszeit: | <p>09.07.2010 und 07.07.2015</p> <p>Für die Währungen EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD und EUR/CHF kommt jeweils das Nachmittagsfixing, welches um ca. 14.15 Frankfurt Zeit veröffentlicht wird, zu Anwendung. Die entsprechenden Fixings der Währungen können jeweils auf der Reuters-Seite „ECB37“ nachgesehen werden. Die Rate wird dabei auf die vier (4) größten Dezimalen gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird.</p> |
| (iv) | Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, | Nicht anwendbar |

insbesondere Maßgebliche Börse,
andere außerordentliche
Ereignisse, Anzeigefrist,
Zahlungsfrist, vorzeitiger
Rückzahlungsbetrag:

(v) Bestimmungen zu Nicht anwendbar
Anpassungsereignissen einfügen,
insbesondere ursprüngliche
Indexberechnungsstelle,
Maßgeblichen Optionenbörse,
weitere Anpassungsereignisse,
Risikohinweise, Berechnungsstelle
und -methode des Ersatzkurses:

(vi) Bestimmungen zu
Marktstörungen einfügen, Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs eines oder
insbesondere maßgebliche Börse, mehrerer der im Basiswert-Korb enthaltenen Basiswer-
Maßgebliche Optionenbörse, te nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird
weitere Marktstörungereignisse, der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Ge-
Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: schäftstag, an dem keine Störung vorliegt, verschoben.
Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Ge-
schäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als
Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert
der Basiswertkomponente auf der Basis eines Ersatz-
kurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emitten-
tin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für
die Basiswertkomponente festgestellte Kurs, der den
an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten ent-
spricht.

17 Geschäftstag (§ 7(3)): TARGET

18 Weitere Regelungen zur Mindestrückzahlung: 100 Prozent
Rückzahlung, Höchst- und/oder Wenn die Performance (für die Berechnung siehe 14)
Mindestrückzahlungsbetrag etc: größer als 0,00 Prozent ist, dann beträgt der
Mindestrückzahlungsbetrag 132 Prozent

SONSTIGE ANGABEN

19 Notierung und Zulassung zum Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen
Handel: zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG
(www.wienerboerse.at) und an der Baden-
Württembergischen Wertpapierbörse ([www.boerse-
stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)) soll gestellt werden.

20 Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-

21 (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar

(ii) Berechnungsmethode der Nicht anwendbar
Emissionsrendite:

22 Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream
Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB

23 ISIN: AT000B004627

24 Deutsche Wertpapierkennnummer: EB2EGM

- 25 Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com
- 26 Zeitung(en) für Veröffentlichungen: Amtsblatt zur Wiener Zeitung

ANGABEN ZUM ANGEBOT

27. Zeitraum der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 16.06.2010.
28. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
29. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
30. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar
31. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
32. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
33. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar
34. Sonstige Angaben (Rating etc) Nicht anwendbar

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Bank Group AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Erste Group Währungs Garant Plus

Serie 38

AT000B004627

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **13.07.2010** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100 %** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **3,00 %**, und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **13.07.2010** und endet mit dem Ablauf des **12.07.2015**.

§ 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am **13.07.2015** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am **07.07.2015** um ca. 14.15 Frankfurt Zeit (Nachmittagsfixing) (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

Die Tilgung erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Währungskorbes („Performance“), der sich aus den 4 gleichgewichteten Basiswerten (siehe unten) zusammensetzt. Bei einer positiven Wertentwicklung des Währungskorbes während des Beobachtungszeitraumes ist der Tilgungskurs 100% plus der in Prozent berechneten, positiven Wertentwicklung, wobei der Tilgungskurs jedenfalls mindestens 132 % (32% Minimalverzinsung) beträgt. Eine positive Entwicklung des Währungskorbes entspricht dabei einer Abwertung des Euro gegenüber den Referenzwährungen AUD, NOK, CAD und CHF

Entwickelt sich der Währungskorb während des Beobachtungszeitraumes negativ (gewinnt also der Euro relativ zum Währungskorb an Wert), dann werden die Schuldverschreibungen zum Minimalwert von 100% getilgt.

- (2) Der Rückzahlungsbetrag entspricht der Festgelegten Stückelung mal dem Tilgungskurs (TK) und wird gemäß folgender Berechnungsformel bestimmt:

Wenn die Performance größer als 0 ist:
 $TK = 100\% + MAX(Performance; 32\%)$

Wenn die Performance kleiner oder gleich 0 ist:
 $TK = 100\%$

Die Wertentwicklung des Währungskorbes (Performance) errechnet sich als gleichgewichteter Durchschnittswert der vier Währungspaare während des Beobachtungszeitraumes.

Die Wertentwicklung des Währungskorbes wird folgenderweise ermittelt:

$$Performance = 1 - \sum_{i=1}^4 w_i * \frac{Basiswert_{i, Beobachtungstag}}{Basiswert_{i, Kursfixierungstag}}$$

Die Gewichtung w_i entspricht einem Viertel (1/4)

Die Minimalverzinsung wurde am 09.06.2010 von der Berechnungsstelle mit 32 % fixiert.

Dabei kommen folgende Begriffserklärungen zur Anwendung:

\sum_i	Summe der Wertentwicklung der vier Basiswertkomponenten
MAX []:	Der größere der beiden Klammerwerte kommt zur Anwendung
w_i	Gewichtung der vier Basiswertkomponenten, welche jeweils 1/4 beträgt.
Basiswert _{Beobachtungstag}	Wert der Basiswertkomponente, wie er am Beobachtungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.
Basiswert _{Kursfixierungstag}	Wert der Basiswertkomponente, wie er am Kursfixierungstag zur Bewertungszeit festgestellt wird.
Beobachtungstag	07.07.2015
Kursfixierungstag	09.07.2010

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

"Basiswert" Basiswert-Korb mit folgenden Basiswertkomponenten:

i	Basiswertkomponente	Reuters	Gewichtung w_i
1	EUR/AUD Rate	ECB37	1/4
2	EUR/NOK Rate	ECB37	1/4
3	EUR/CAD Rate	ECB37	1/4
4	EUR/CHF Rate	ECB37	1/4

4 Währungspaare EUR/AUD, EUR/NOK, EUR/CAD, EUR/CHF

EUR: Euro

AUD: Australische Dollar

NOK: Norwegische Kronen

CAD: Kanadische Dollar

CHF: Schweizer Franken

Die EUR/AUD Rate, die EUR/NOK Rate, die EUR/CAC Rate und die EUR/CHF Rate werden auf Basis des von der Festsetzungsstelle festgestellten Nachmittagsfixing, wie sie auf der entsprechenden, in der Tabelle genannten Seite der Informationsquelle Reuters („Informationsquelle“) angezeigt wird, ermittelt.

Sollte eine der Basiswertkomponenten nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

„**Festsetzungsstelle**“ ist die Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b

Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar.

§ 6c

Anpassungsereignisse

Nicht anwendbar

Marktstörungen

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs eines oder mehrerer der im Basiswert-Korb enthaltenen Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht wird, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Störung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert der Basiswertkomponente auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für die Basiswertkomponente festgestellte Kurs, der den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

§ 7

Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einhalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.